

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 28. Mai 1980

88. Stück

**215.** Verordnung: 10. Novelle zur KDV 1967

**215.** Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 12. März 1980, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (10. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 615/1977, wird — hinsichtlich des Art. I Z 16 und 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, Z 33 bis 35 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

### Artikel I

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 77/1968, 204/1968, 376/1971, 476/1971, 177/1972, 356/1972, 450/1975, 396/1977 und 279/1978 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 256/1970, 257/1970 und 201/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 d hat zu lauten:

#### „Auspuffgase

§ 1 d. Motoren mit Fremdzündung von Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h müssen der Regelung 15, BGBl. Nr. 540/1979, entsprechen.“

2. Im § 2 lit. d treten anstelle der Worte „Abs. 1 lit. c und d, Abs. 5 und 6“ die Worte „Abs. 1 lit. c und d und Abs. 5“.

3. Im § 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. j angefügt:

„j) unter § 4 Abs. 3 a fallende Reifen.“

4. Nach dem § 2 wird als neuer § 2 a eingefügt:

#### „Warneinrichtungen

§ 2 a. Warneinrichtungen (§ 5 Abs. 1 vorletzter Satz KFG 1967) müssen der Regelung Nr. 27, BGBl. Nr. 556/1978, entsprechen.“

5. Im § 4 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Nach ihrer Bauart für Personenkraftwagen bestimmte Reifen müssen der Regelung 30, BGBl. Nr. 540/1979, entsprechen; dies gilt jedoch nicht für Reifen in Radialbauweise, die für Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h bestimmt sind, und für Reifen in Diagonalbauweise, die für Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 200 km/h bestimmt sind.“

6. Im § 4 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) muß auf der ganzen Lauffläche bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, mindestens 1,6 mm, bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, bei den mit diesen gezogenen Anhängern sowie bei Krafträdern, ausgenommen Motorfahräder, jedoch mindestens 2 mm, bei Motorfahrädern mindestens 1 mm betragen.“

7. Im § 4 Abs. 4 b entfällt der letzte Satz.

8. Im § 4 Abs. 4 c entfällt der letzte Satz.

9. Im § 4 Abs. 5 Z 2 lit. b entfällt der zweite Halbsatz.

10. Im § 4 wird nach dem Abs. 5 als neuer Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Abs. 4 b erster Satz erster Halbsatz und Abs. 5 Z 2 lit. b gelten nicht für die Antriebsräder, solange auf diesen Schneeketten angebracht sind. Abs. 4 b erster Satz, Abs. 4 c und Abs. 5 Z 2 lit. b gelten nicht für ein nicht diesen Vorschriften entsprechendes Ersatzrad, wenn dieses nur für kurze Strecken, wie insbesondere für den Weg bis zur nächsten in Betracht kommenden Reparaturwerkstätte, verwendet wird.“

11. Im § 4 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Die Vertiefungen für die Ableitung des Wassers von der Reifenlauffläche dürfen bei Reifen, die nach ihrer Bauart für Krafträder oder für Personenkraftwagen bestimmt sind, nicht nachträglich vertieft (nachgeschnitten) worden sein; Reifen für andere Fahrzeuge dürfen nur nachgeschnitten worden sein, wenn sie vom Erzeuger als für ein Nachschneiden geeignet gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muß aus einer Aufschrift oder einem Symbol bestehen, das dauernd deutlich erkennbar und unverwischbar an den Reifenflanken angebracht ist. Das bloße Entfernen von Versteifungsstegen gilt nicht als Nachschneiden. Reifen dürfen nur nach den Richtlinien des Erzeugers und nur von einem hierzu berechtigten Gewerbetreibenden nachgeschnitten werden. Nach dem Nachschneiden muß eine ausreichend dicke Gummischicht zwischen den Vertiefungen und dem Unterbau des Reifens vorhanden sein. Auf jedem 10 cm langen Stück des Umfangs des Laufstreifens muß die gesamte Länge der Ränder der Vertiefungen für die Ableitung des Wassers von der Reifenlauffläche mindestens gleich dem entsprechenden Wert der ursprünglich vorhanden gewesenen Vertiefungen sein oder, wenn dieser Wert größer ist als 70 cm, mindestens 70 cm betragen. Die Breite der durch das Nachschneiden entstandenen Vertiefungen darf die der ursprünglich vorhanden gewesenen Vertiefungen nicht wesentlich unterschreiten. In den Vertiefungen dürfen keine die Ableitung des Wassers in den Vertiefungen beeinträchtigenden Vorsprünge vorhanden sein. Der Gewerbetreibende hat für jeden von ihm nachgeschnittenen Reifen eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, daß das Nachschneiden den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurde. An lenkbaren Rädern von Kraftfahrzeugen dürfen nachgeschnittene Reifen nicht verwendet werden. An Omnibussen und Omnibusanhängern dürfen nachgeschnittene Reifen nicht verwendet oder als Bereifung von vorgeschriebenen Ersatzrädern mitgeführt werden.“

12. Im § 10 Abs. 7 wird in die Tabelle unter Z 4.3 lit. d die Zahl „30“ eingesetzt.

13. Im § 10 Abs. 7 wird am Ende nach der Tabelle angefügt:

„Die Entfernung nach Z 4.3 lit. a muß — unbeschadet der lit. b — entsprechend der Bauweise des Fahrzeuges so gering wie möglich sein.“

14. Im § 16 Abs. 1 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„bei Anhängern darf der Horizontalwinkelbereich auf nicht weniger als 10° zur Fahrzeugmitte herabgesetzt sein, wenn zusätzliche Rückstrahler die Sichtbarkeit in einem Horizontalwinkelbereich

von  $\pm 45^\circ$  gewährleisten; diese zusätzlichen Rückstrahler sind von § 10 Abs. 7 Z 4.1 lit. c ausgenommen.“

15. Im § 20 Abs. 1 lit. h treten an die Stelle der Worte „der Gesamthubraum in Litern“ die Worte „der Gesamthubraum in cm<sup>3</sup>“

16. Im § 35 Abs. 1 hat die lit. h zu lauten:

„h) Farbenuntüchtigkeit für Rot vom Grade einer Protanopie oder für Grün vom Grade einer Deutanopie,“

17. Im § 35 werden nach dem Abs. 3 als neue Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Bei Personen, bei denen eine Farbenuntüchtigkeit festgestellt wurde, muß durch eine ärztliche Untersuchung mittels Pigmentproben und Spektralgeräten festgestellt werden, daß sie nicht an einer Protanopie oder Deutanopie leiden.“

(3 b) Personen, bei denen eine Protanopie oder eine Deutanopie festgestellt wurde, gelten als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe A und B geeignet, wenn sie ein normales Gesichtsfeld sowie eine Sehschärfe mit Korrektur von mindestens 6/8 mit beiden Augen haben und eine Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeiten erwarten läßt, daß die Farbsinnstörung ausreichend kompensiert werden kann. Die Farbenuntüchtigkeit und deren Bedeutung im Straßenverkehr ist der Partei zur Kenntnis zu bringen.“

18. Im § 52 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) An Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h muß hinten am Fahrzeug die Aufschrift „25 km“, bei anderen Zugmaschinen die Bauartgeschwindigkeit, aufgerundet auf die nächstliegende durch fünf restlos teilbare Zahl vollständig sichtbar angebracht sein. Für diese Aufschrift gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

19. Im § 52 Abs. 5 haben die Worte „mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h“ zu entfallen.

20. Im § 52 Abs. 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue lit. d angefügt:

„d) bei Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h muß hinten am Fahrzeug oder an dem Gegenstand die Aufschrift „25 km“ angebracht sein.“

21. Im § 52 Abs. 5 a haben die Worte „mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h“ zu entfallen.

22. Im § 52 Abs. 5 a werden das Wort „und“ am Ende der lit. b durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der lit. c durch das Wort „und“ ersetzt und am Ende als neue lit. d angefügt:

„d) bei Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h hinten am Fahrzeug die Aufschrift „25 km“ angebracht ist.“

23. Im § 52 wird nach dem Abs. 5 a als neuer Abs. 5 b eingefügt:

„(5 b) Bei den im Abs. 5 und 5 a angeführten Verwendungsarten muß die im § 58 Abs. 1 Z 3 lit. e angeführte Höchstgeschwindigkeit nach dem Muster der Anlage 8 a angeschrieben sein; dies gilt jedoch nicht, wenn die Bauartgeschwindigkeit des Kraftfahrzeuges die angeführte Höchstgeschwindigkeit nicht übersteigt. Diese Aufschrift muß in schwarzer Farbe auf im Lichte eines Scheinwerfers gelbrot rückstrahlendem Grund dauernd gut lesbar, unverwischbar und vollständig sichtbar angebracht sein; die Anbringung auf einer abnehmbaren beweglich befestigten Tafel ist zulässig. Die Aufschrift ist am hintersten Punkt des Fahrzeuges oder des Gegenstandes annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittellebene des Fahrzeuges anzubringen; ihr unterster Punkt darf nicht weniger als 40 cm und ihr oberster Punkt darf nicht mehr als 120 cm über der Fahrbahn liegen.“

24. Im § 52 Abs. 6 hat die Z 3 zu lauten:

„3. hinsichtlich der Begrenzungsleuchten:

- a) der Abstand der obersten Punkte der Leuchtflächen von der Fahrbahn (§ 10 Abs. 7 Z 2.1 lit. a) darf nicht mehr als 190 cm betragen;
- b) die Sichtbarkeit des ausgestrahlten Lichtes (§ 12 Abs. 1 lit. b) muß in einem Horizontalwinkelbereich von 10° zur Fahrzeugmitte gewährleistet sein;“

25. Im § 52 Abs. 6 Z 5 lit. a wird die Maßangabe „120 cm“ durch „150 cm“ ersetzt.

26. Im § 53 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für Motorkarren gilt § 52 Abs. 2, Abs. 4 erster Satz, Abs. 5, 5 b und 6 sinngemäß.“

27. Im § 58 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. e angefügt:

„e) bei den im § 52 Abs. 5 und Abs. 5 a angeführten Fahrten . . . . 25 km/h“.

28. Im § 61 Abs. 4 erster Satz tritt anstelle der Worte „eine Tafel mit der“ das Wort „die“.

29. Im § 61 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Für die Aufschrift „20 km“ gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

30. Im § 62 Abs. 1 hat die Z 1 zu lauten:

„1. hinten am Anhänger die Aufschrift „10 km“ vollständig sichtbar angebracht ist; für diese Aufschrift gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

31. Im § 63 Abs. 1 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

„An zugelassenen Anhängewagen muß hinten die Aufschrift „20 km“ vollständig sichtbar angebracht sein. Für diese Aufschrift gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

32. Nach dem § 63 a wird als neuer § 63 b eingefügt:

„Schulfahrten zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A

§ 63 b. (1) Schulfahrten zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A sind auf Motorrädern durchzuführen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Bewerber eine im Sinne des § 70 Abs. 5 fünfter Satz KFG 1967 auf das Lenken von mehrspurigen Krafträdern eingeschränkte Lenkerberechtigung anstrebt.

(2) Bei Schulfahrten auf Motorrädern im fließenden Verkehr muß der Lehrende, sofern er nicht auf dem Motorrad selbst mitfährt, den Fahrschüler auf einem Motorrad fahrend begleiten. Für dieses Motorrad gilt § 63 a Abs. 2 a nicht; § 114 Abs. 3 KFG 1967 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des Buchstaben „L“ die Aufschrift „Fahrlehrer“ angebracht sein muß.

(3) Bei Schulfahrten im Sinne des Abs. 2 darf der Lehrende gleichzeitig nur einen Fahrschüler begleiten.“

33. Im § 66 Abs. 1 haben die Z 1 bis 10 zu lauten:

- „1. für ein gemäß § 29 Abs. 3 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von
- |  |       |
|--|-------|
| a) Omnibussen . . . . .                              | 400 S |
| b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen . . . . . | 200 S |
| c) Krafträdern oder Anhängern                        | 100 S |
- 1 a. bei Gutachten nach Z 1, die sich auf mehrere Ausführungsformen einer Type beziehen, für jede weitere Ausführungsform eines
- |   |       |
|---|-------|
| a) Omnibusses . . . . .                               | 200 S |
| b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagens . . . . . | 40 S  |
| c) Kraftrades oder Anhängern . . . . .                | 20 S  |

2. für ein gemäß § 31 Abs. 2 und 5, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über		lautenden Gutachten anzuführenden körperlichen Mängel ausgleicht und dergleichen,	
a) einen Omnibus .....	160 S	a) ohne Beobachtungsfahrt .....	40 S
b) einen nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen .....	68 S	b) mit Beobachtungsfahrt .....	80 S
c) ein Kraftrad oder einen Anhänger .....	56 S	7. für ein gemäß § 67 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestimmter Gruppen fachlich befähigt ist, für	
3. für ein gemäß § 35 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, Sturzhelmen und Warn- einrichtungen, bei Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern für jede Lichtart		a) Kraftfahrzeuge der Gruppe D	80 S
a) wenn das Gutachten auf der Grundlage einer Regelung zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971, erstellt wurde .....	400 S	b) Kraftfahrzeuge der Gruppe C	64 S
b) wenn das Gutachten für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Genehmigungen bestimmt ist oder wenn das Gutachten auf anderer als in lit. a angeführter Grundlage erstellt wurde .....	76 S	c) Kraftfahrzeuge aller übrigen Gruppen .....	32 S
4. für ein gemäß § 57 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob ein Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht bei einem		8. für ein gemäß § 67 Abs. 5 KFG 1967 erstattetes Ergänzungsgutachten über die fachliche Befähigung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe A	20 S;
a) Omnibus .....	64 S	9. für ein gemäß § 116 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person die Lehrbefähigung für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen besitzt	
b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen .....	40 S	a) als Fahrlehrer .....	130 S
c) Kraftrad oder einem Anhänger	32 S	b) als Fahrlehrer .....	100 S
5. für ein gemäß § 67 Abs. 2 oder § 68 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen geistig und körperlich geeignet ist,		10. für ein gemäß § 116 Abs. 4 KFG 1967 erstattetes Ergänzungsgutachten über die Lehrbefähigung einer Person hinsichtlich bestimmter Gruppen von Fahrzeugen .....	64 S“.
a) ohne Beobachtungsfahrt .....	40 S	34. Im § 67 Abs. 1 ist an Stelle der Z 1 bis 5 zu setzen:	
b) mit Beobachtungsfahrt .....	80 S	„1. Für die Prüfung	
6. für ein gemäß § 67 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine technische Frage, deren Begutachtung die Voraussetzung für ein ärztliches Gutachten gemäß § 69 KFG 1967 bildet, wie die Frage, ob der Bau und die Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeignet“		1.1 eines Scheinwerfers für Fernlicht und Abblendlicht .....	2 400 S
		1.2 eines Scheinwerfers für Fernlicht oder Abblendlicht .....	1 500 S
		1.3 einer Warnleuchte mit Drehlicht	1 500 S
		1.4 eines Blinkgebers für Fahrtrichtungsanzeiger und für Alarmblinkanlagen .....	800 S
		1.5 eines Blinkgebers für Fahrtrichtungsanzeiger oder für Alarmblinkanlagen .....	500 S
		1.6 einer nicht unter Z 1.3 fallenden Leuchte .....	1 500 S
		1.7 einer Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen .....	1 500 S
		1.8 einer Verglasung, ausgenommen Verglasungen aus Kunststoff ....	500 S
		1.9 eines Reifens auf seine Profiltiefe .....	100 S
		1.10 eines Rückstrahlers .....	500 S;

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. Für die Bestimmung</p> <p>2.1 des Wendekreises ..... 300 S</p> <p>2.2 der Bauartgeschwindigkeit .... 500 S</p> <p>2.3 der Breite des Kreisringes gemäß § 6 Abs. 2 ..... 500 S;</p> <p>3. Für die Messung</p> <p>3.1 des Schallpegels des Betriebsgeräusches eines Fahrzeuges ..... 300 S</p> <p>3.2 des Schallpegels der akustischen Warnzeichen nach der Anlage 3 a Abs. 3 ..... 300 S</p> <p>3.3 der Wirkung einer Bremsanlage für jeden Verzögerungswert .... 300 S.“</p> <p>35. Im § 67 hat der Abs. 2 zu lauten:</p> <p>„(2) Für die Prüfung eines Teiles, Ausrüstungsgegenstandes, Sturzhelmes und einer Warneinrichtung auf Grund internationaler Vereinbarungen (§ 35 KFG 1967) sowie für die Prüfung</p> | <p>eines im Abs. 1 Z 1 nicht angeführten Teiles oder Ausrüstungsgegenstandes eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers gebührt dem Bund eine Vergütung für den Sachaufwand und eine Vergütung in der Höhe des Bauschbetrages. Der Sachaufwand ist auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation für die bei der Prüfung verwendeten Einrichtungen zu ermitteln. Der Bauschbetrag beträgt für je ein zur Durchführung der Prüfung notwendiges fachlich geschultes Organ für jede angefangene halbe Stunde 200 S.“</p> <p>36. Im § 67 a wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. e angefügt:</p> <p>„e) eine Zugmaschine keine Schutzvorrichtung gemäß § 19 b Abs. 1 oder 3 aufweist und sie zu der im § 22 b Z 6 lit. a lit. dd angeführten Verwendung bestimmt ist.“</p> <p>37. Die Anlagen 1 a und 1 b entfallen.</p> |
|---|--|

38. Die Anlage 4 b hat zu lauten:

**GUTACHTEN**  
gem. § 57 a Abs. 4 KFG 1967  
(Vordrucksite)

	ABTEILUNG 4
	Außenhandel und Verkehr
Prüfstelle <input type="text"/>	

Bitte mit Bleistift HB 2 ausfüllen!

Marke: ..... Type: .....

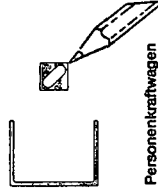
Hubraum in cm<sup>3</sup>:

Kilometerstand:

Kennzeichen:

Erste Zulassung: Monat  19  Jahr

Fahrgestell-Nr.: .....



- Personenkraftwagen
- Kombinationskraftwagen
- Motorrad
- Motorfahrrad
- Kleinmotorrad
- Motorrad
- Motorrad mit Beiwagen
- Leichter Anh. gebremst
- Leichter Anh. ungebremst
- Zugmaschine
- Selbstf. Arbeitsmaschine
- Motorkarren

**Festgestellte Mängel**

Abblendlicht/Funktion 101 <input type="checkbox"/>	Fernlichtanz./Funkt. 114 <input type="checkbox"/>	Schlußleuchte/Zustand 132 <input type="checkbox"/>	Bremsleuchte/Zustand 162 <input type="checkbox"/>
Abblendlicht/Zustand 102 <input type="checkbox"/>	zusätzl. Fernl./Funkt. 115 <input type="checkbox"/>	Rückstrahler 141 <input type="checkbox"/>	Kennzeichenbeleucht. 171 <input type="checkbox"/>
Abblendl./Einstellung 103 <input type="checkbox"/>	zus. Fernl./Zust./Einst. 116 <input type="checkbox"/>	Blinkd./Funkt./Anbr. 151 <input type="checkbox"/>	Nebelschw./Funkt./Anbr. 181 <input type="checkbox"/>
Fernlicht/Funktion 111 <input type="checkbox"/>	Begr.L./Funkt./Anbr. 121 <input type="checkbox"/>	Blinkleuchte/Zustand 152 <input type="checkbox"/>	Nebelschw./Zust./Einst. 182 <input type="checkbox"/>
Fernlicht/Zustand 112 <input type="checkbox"/>	Begr. Leuchte/Zust. 122 <input type="checkbox"/>	Fahrtr./Anz./Alambli. 153 <input type="checkbox"/>	Nebelschlußleuchte 183 <input type="checkbox"/>
Fernlicht/Einstellung 113 <input type="checkbox"/>	Schlußl./Funkt./Anbr. 131 <input type="checkbox"/>	Bremsleuchte/Funktion 161 <input type="checkbox"/>	Rückfahrscheinwerfer 191 <input type="checkbox"/>
opt. Warnvorrichtung 201 <input type="checkbox"/>	Schelbenw. Waschanl. 221 <input type="checkbox"/>	Rückblickspegel 241 <input type="checkbox"/>	Geschwindigkeitsm. 261 <input type="checkbox"/>
akust. Warnvorrichtung 211 <input type="checkbox"/>	Sicht/Verglasung 231 <input type="checkbox"/>	Defroster 251 <input type="checkbox"/>	Sicherheitsgurte 271 <input type="checkbox"/>
Rahmen tr. T./Bruch/RIB 301 <input type="checkbox"/>	Achskörper 321 <input type="checkbox"/>	Lenkrad/Lenker 333 <input type="checkbox"/>	Karosserie-Schutzvorr. 351 <input type="checkbox"/>
Rahmen tr. T./Korrosion 302 <input type="checkbox"/>	Federn 322 <input type="checkbox"/>	Lenkspiel 334 <input type="checkbox"/>	gefährliche Teile 352 <input type="checkbox"/>
Rahmen tr. T./Reparatur 303 <input type="checkbox"/>	Stoßdämpfer 323 <input type="checkbox"/>	Lenkbegrenzung 335 <input type="checkbox"/>	Türen, Griffe 353 <input type="checkbox"/>
Radlager 311 <input type="checkbox"/>	Kraftübertragung 324 <input type="checkbox"/>	Lenksäule/Lagerung 336 <input type="checkbox"/>	Schlösler/Scharniere 354 <input type="checkbox"/>
Radauflhängung/vorne 312 <input type="checkbox"/>	Lenkung/Wirkung 331 <input type="checkbox"/>	Lenkhebel 337 <input type="checkbox"/>	Sitze, Haltegriffe 355 <input type="checkbox"/>
Radauflhängung/hinten 313 <input type="checkbox"/>	Lenkgetriebe 332 <input type="checkbox"/>	Lenkgelenke, -gestänge 338 <input type="checkbox"/>	Radabd. vorne/hinten 356 <input type="checkbox"/>
Bereifung/Bauart/Tragf. 401 <input type="checkbox"/>	Bereif./Profil/Schäd. 402 <input type="checkbox"/>	Räder/Felgen 403 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auspuffsystem/Zustand 501 <input type="checkbox"/>	CO-Gehalt 511 <input type="checkbox"/>	Rauchdichte 512 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsbr./Gesamtw. 601 <input type="checkbox"/>	Feststellbr./Betät.Weg 612 <input type="checkbox"/>	Bremsselle, -gestänge 634 <input type="checkbox"/>	Gasanlage/Betr. Buch 671 <input type="checkbox"/>
Betriebsbr./Gleichheit 602 <input type="checkbox"/>	Bremsflüssigkeit 621 <input type="checkbox"/>	Bremstrommel, -scheibe 641 <input type="checkbox"/>	Kraftstoffanlage 672 <input type="checkbox"/>
Betriebsbr./Betät. Weg 603 <input type="checkbox"/>	Bremsleitung 631 <input type="checkbox"/>	Bremsbeläge 642 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dosierbarkeit 604 <input type="checkbox"/>	Bremsschläuche 632 <input type="checkbox"/>	Anhängervorrichtung 651 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feststellbr./Wirkung 611 <input type="checkbox"/>	Bremssystem 633 <input type="checkbox"/>	Anh.-Steckdose 661 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ständer/Fußrasten 701 <input type="checkbox"/>	Kette 702 <input type="checkbox"/>	Kettenspannvorr. 703 <input type="checkbox"/>	Kettenschutz 704 <input type="checkbox"/>
Zapfwellenabdeckung 801 <input type="checkbox"/>	Unterlegkeile 802 <input type="checkbox"/>	Druckluftbremse 811 <input type="checkbox"/>	Bremsventile 812 <input type="checkbox"/>
Anhängerbremsanlage 901 <input type="checkbox"/>	Bremswellen 903 <input type="checkbox"/>	Dalchsel/Öse 911 <input type="checkbox"/>	Sicherungsverbindung 912 <input type="checkbox"/>
Auflaufbremse 902 <input type="checkbox"/>			Anhängerstecker 913 <input type="checkbox"/>

Bitte nicht ausfüllen!

Bitte nicht ausfüllen!

Das Fahrzeug entspricht — nicht — den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Es erhält die

Begutachtungsplakette Nr.

mit der Lochung .....

Die Mängel Nr. .... sind umgehend zu beheben.

Nächste Begutachtung  19  Jahr

Datum   19  Jahr

Stempiglio des Vereins/Gewerbetreibenden

Unterschrift des Prüfers

(Rückseite \*)

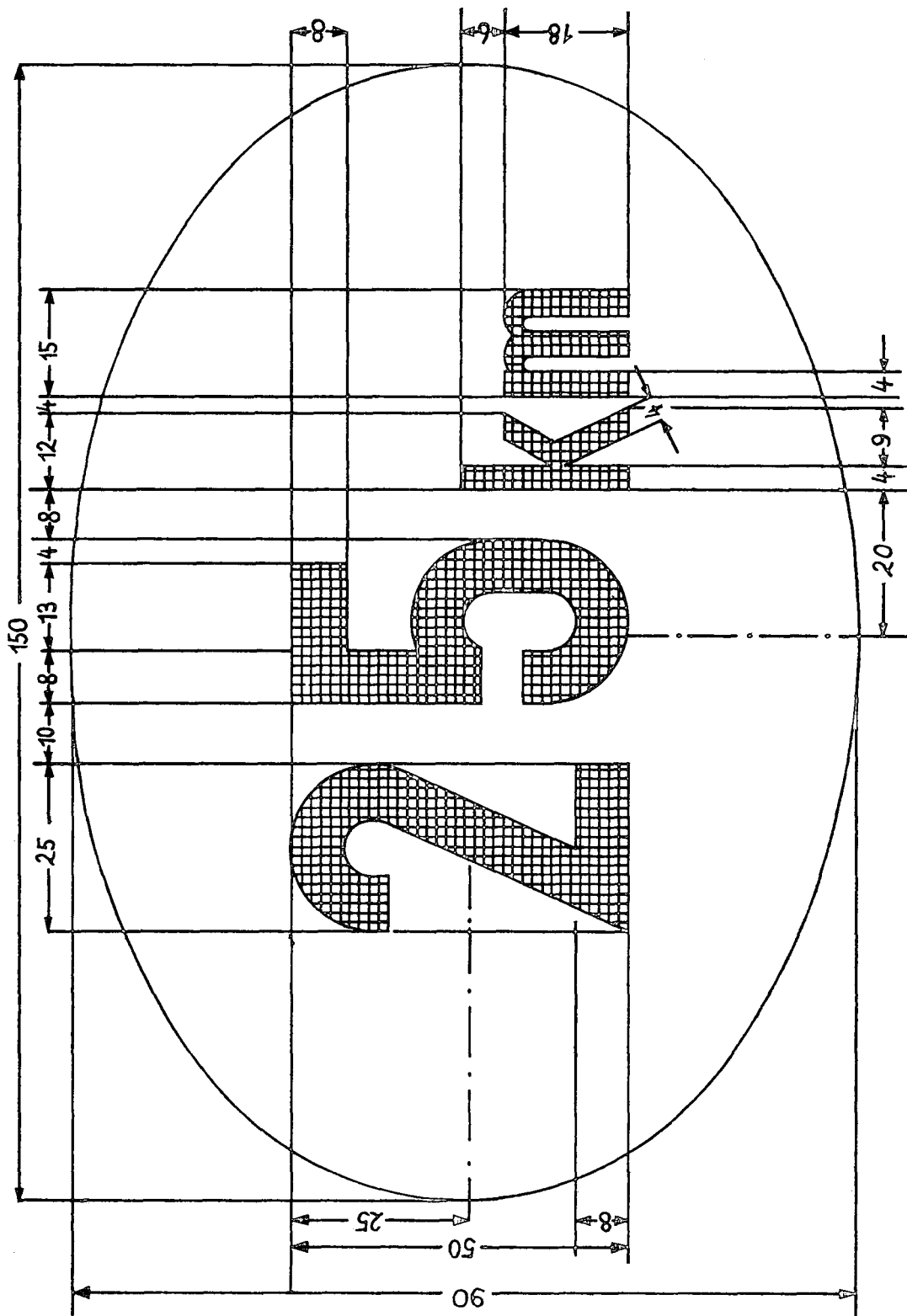
Die Begutachtung des Fahrzeuges erfolgte ohne Zerlegungsarbeiten. Fehler konnten daher nur bei jenen Punkten angezeichnet werden, wo diese Mängel offensichtlich erkennbar waren. Der beschriebene Zustand bezieht sich auf den Zeitpunkt der Begutachtung und beinhaltet keine

Prognose über den Zustand des Fahrzeuges bis zum nächsten Begutachtungstermin.“

\*) Kann bei den nicht für den Zulassungsbesitzer bestimmten Ausfertigungen entfallen.

39. Nach der Anlage 8 wird als neue Anlage 8 a eingefügt:

„Anlage 8 a  
(§ 52 Abs. 5 b)



Maße in mm“



**Artikel II**

(1) Fahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1972 genehmigt worden sind, sind von § 10 Abs. 7 Z 4.2 lit. a ausgenommen.

(2) Fahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 23. Juni 1972 genehmigt worden sind, sind von § 10 Abs. 7 Z 4.2 lit. e, Z 6.1 lit. a, b und e und Z 6.2 lit. a und b ausgenommen.

(3) Fahrzeuge, die erstmals vor dem 1. Jänner 1981 zugelassen oder vor dem 1. Juli 1980 in das Bundesgebiet eingebracht worden sind, sind von Art. I Z 1 (§ 1 d) ausgenommen; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften über Auspuffgase entsprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Fahrgestelle.

(4) Reifen, die unter § 4 Abs. 3 a fallen und die vor dem 1. Jänner 1982 erzeugt oder feilgeboten worden sind, sind von Art. I Z 3 (§ 2 lit. j) und Z 5 (§ 4 Abs. 3 a) ausgenommen. Solche Reifen dürfen bis zum 1. Jänner 1987 verwendet werden.

(5) Besitzer einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Lenkerberechtigung, bei denen eine Farbenuntüchtigkeit vom Grade einer Deuteranopie vorliegt, gelten als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.

**Artikel III**

(1) Diese Verordnung tritt, unbeschadet des Abs. 2, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) mit 1. Jänner 1982 Art. I Z 4 (§ 2 a) hinsichtlich des Mitführens und Bereitstellens von Warneinrichtungen,
- b) mit 1. Jänner 1981 Art. I Z 38 (Anlage 4 b),
- c) mit 1. Jänner 1982 Art. I Z 3 (§ 2 lit. j) und Z 5 (§ 4 Abs. 3 a).

**Lausecker**



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.